

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013

zuletzt geändert durch die Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 19.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 5 Fälligkeit der Gebühr
- § 6 In-Kraft-Treten, Außerkräftreten

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Dorsten erhebt die Stadt Dorsten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif lt. Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Friedhöfe der Stadt Dorsten benutzt. Für Gebühren, die in Zusammenhang mit Bestattungen anfallen, ist derjenige gebührenpflichtig, der

bestattungspflichtig ist oder der sich der Stadt Dorsten gegenüber zur Tragung dieser Gebühren verpflichtet hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Friedhöfe der Stadt Dorsten. Die Friedhofsgebühren werden als Einmalgebühr für den gesamten Zeitraum, für den die Friedhöfe benutzt werden (Nutzungszeit) im Voraus zu Beginn der Nutzungszeit erhoben.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 19.12.1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.04.2013

gez.

Lütkenhorst

Bürgermeister

Anlage 1

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührentarif 2025	
I	Grabnutzungsgebühren		Verlängerung / Tag
I.I	Reihengräber		
1000	Vergabe Reihengrab Kind	300,00 €	
1010	Vergabe Reihengrab Sarg	1.811,00 €	
1020	Vergabe Rasenreihengrab Sarg	1.811,00 €	
1030	Vergabe Rasenreihengrab Sarg anonym	1.811,00 €	
1050	Vergabe Reihengrab Urne	1.387,00 €	
1060	Vergabe Rasenreihengrab Urne	1.387,00 €	
1070	Vergabe Rasenreihengrab Urne anonym	1.387,00 €	
I.II	Wahlgräber		
2000	Erwerb 1-stelliges Wahlgrab Sarg	2.050,00 €	0,187172 €
2010	Erwerb 2-stelliges Wahlgrab Sarg	3.808,00 €	0,347737 €
2020	Erwerb 3-stelliges Wahlgrab Sarg	5.712,00 €	0,521605 €
2030	Erwerb 4-stelliges Wahlgrab Sarg	7.615,00 €	0,695474 €
2100	Erwerb 1-stelliges Wahlgrab Urne	1.387,00 €	0,126703 €
2110	Erwerb 2-stelliges Wahlgrab Urne	2.775,00 €	0,253406 €
2120	Erwerb 3-stelliges Wahlgrab Urne	4.162,00 €	0,380109 €
2130	Erwerb 4-stelliges Wahlgrab Urne	5.550,00 €	0,506812 €
I.III	Partnergräber		
2050	Erwerb Rasenpartnergrab Sarg	3.808,00 €	0,347737 €
2140	Erwerb Rasenpartnergrab Urne	2.727,00 €	0,249037 €
I.IV	Urnengäber im Bestattungswald		
1080	Vergabe Reihengrab Urne im Bestattungswald	1.156,00 €	
2150	Erwerb 2-stelliges WG Urne im Bestattungswald	2.282,00 €	0,250034 €
I.V	Urnenwandkammer		
2200	Vergabe Einzelstelle in Gemeinschaftsurnenwandkammer	1.783,00 €	
2210	Erwerb 2-stellige Urnenwandkammer	3.565,00 €	0,390700 €
II	Grabpflegegebühren		
1100	Grabpflege Rasenreihengrab Sarg	1.367,00 €	
1110	Grabpflege anonymes Rasengrab Sarg	976,00 €	
1120	Grabpflege Rasenreihengrab Urne	962,00 €	
1130	Grabpflege anonymes Rasengrab Urne	456,00 €	

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührentarif 2025	
1540	Grabpflege Rasenpartnergrab Sarg	3.143,00 €	0,287074 €
1550	Grabpflege Rasenpartnergrab Urne	2.518,00 €	0,229978 €
5000	Vorzeitige Einebnung einer Reihen- oder Wahlgrabes Sarg je Stelle	65,00 €	0,177750 €
5050	Vorzeitige Einebnung einer Reihen- oder Wahlgrabes Urne je Stelle	41,00 €	0,112575 €
III Bestattungsgebühren			
4000	Bestattungsgebühr einer Früh- oder Totgeburt	90,00 €	
4010	Bestattungsgebühr Sarg Kind	223,00 €	
4020	Bestattungsgebühr Sarg	678,00 €	
4030	Erdbestattungsgebühr Urne	323,00 €	
4040	Bestattungsgebühr Kolumbarium	266,00 €	
4050	Bestattungsgebühr im Bestattungswald	323,00 €	
IV Ausgrabung und Wiedergestattung			
7000	Exhumierung von Särgen (Kind)	459,00 €	
7010	Exhumierung von Särgen	919,00 €	
7020	Wiederbestattung von Särgen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	459,00 €	
7030	Wiederbestattung von Särgen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	919,00 €	
7040	Ausgrabung von Urnen	459,00 €	
7050	Wiederbestattung von Urnen	459,00 €	
V Benutzung von Leichenzellen und Trauerhallen			
6000	Benutzung der Trauerhalle	400,00 €	
6010	Benutzung der Leichenzelle	400,00 €	
VI sonstige Leistungen			
8010	Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen	87,00 €	
8020	Friedhofspersonalkosten	42,60 €	
8030	Überstundenzuschlag für Friedhofspersonal	12,80 €	
Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten in deren gültiger Form bleibt unberührt.			
Nicht im Gebührentarif enthaltene Leistungen werden entsprechend dem Aufwand nach Gebührentarif 8020 und 8030 berechnet.			

13. Änderung öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 36 vom 20.12.2024 – Seite 487 ff. -